

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

37. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 20.11.2008      Nr. 44

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
30.10.2008	Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates	761
18.11.2008	Ausschuss für Kreisentwicklung	767
18.11.2008	Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	770
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>	
24.10.2008	Gemeindebüchereisatzung, 1. Änderung	772
24.10.2008	Verwaltungskostensatzung, 3. Änderung	775

## **Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Harburg**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Als selbständige Vertretung der im Landkreis Harburg lebenden Menschen mit Behinderung wird ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Harburg“ führt und seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe) - Kreishaus -, Schloßplatz 6 hat.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen (§12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der *Hilfe für behinderte Menschen*. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Harburg sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern.
  - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Behindertenhilfe.
  - c) Initiativen und Anregungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Beruf und Gesellschaft.
  - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderungen.
  - e) Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen.
- (2) Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird besonders durch die Abteilungen des Fachbereichs Soziales des Landkreises Harburg mit Rat und Tat unterstützt.

### § 3 Bildung des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Menschen mit einer Hörbehinderung<br>(gehörlose, schwerhörige, ertaubte Menschen) | 1 Vertreter/in |
| b) Blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Menschen                                     | 1 Vertreter/in |
| c) Menschen mit einer Körperbehinderung  | 1 Vertreter/in |
| d) Menschen mit einer seelischen Behinderung   | 1 Vertreter/in |
| e) Menschen mit einer geistigen Behinderung  | 1 Vertreter/in |
| f) ein Elternteil eines behinderten Kindes<br>(bis zur Volljährigkeit)               | 1 Vertreter/in |
| g) Menschen mit einer chronischen Erkrankung   | 1 Vertreter/in |

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind Frauen und Männer, die nach § 2 SGB IX von einer Behinderung betroffen sind.

Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Für den Bereich der Menschen mit einer geistigen Behinderung soll eine Assistenz bereitgestellt werden; die Assistentin / der Assistent stellt die Kommunikation zwischen dem geistig behinderten Vertreter und dem Behindertenbeirat sicher.

Die Wahl der sieben Beiratsmitglieder erfolgt unmittelbar durch die behinderten Menschen oder deren gesetzliche Vertreter in einer hierzu durch den Landkreis einberufenen Versammlung. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aufruf (z.B. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landkreises, Information der Landkreispresse sowie der ZISS). Ebenfalls wird zur Benennung von Kandidaten aufgerufen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Wahlversammlung wählt gemeinsam zuerst die Vertreter/innen und anschließend die Stellvertreter/innen für alle sieben Gruppen.

(2) Zu Mitgliedern des Behindertenbeirates können grundsätzlich nur Kreiseinwohner oder Kreiseinwohnerinnen i.S.d. § 17 Abs.2 der Niedersächsischen Landkreisordnung benannt und gewählt werden, die selber von einer Behinderung betroffen sind. Lediglich hinsichtlich des zu wählenden Vertreters für den Bereich der im Landkreis wohnenden Menschen mit einer geistigen Behinderung ( (1)e ) kann an dessen Stelle ein/e Vertreter/in, der/die ebenfalls Kreiseinwohner/in ist, gewählt werden.

Entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der unter Abs. (1) Satz 2 und Abs. (2) Satz 1 und 2 genannten Mitglieder bzw. Vertreter während der Amtszeit – z.B. Wegfall der Kreiseinwohnereigenschaft – gilt § 8 (1) (b).

Ein Elternteil aus dem Bereich (1) f) kann nur Mitglied des Behindertenbeirates sein, solange auch sein/ihr behindertes Kind Kreiseinwohner/in ist.

Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften sollen nicht gewählt werden.

- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates ist mit der jeweiligen Legislaturperiode des Kreistages identisch.
- (2) Die Wahl des Behindertenbeirates muss einen Monat vor der jeweiligen Kommunalwahl erfolgt sein.

Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut gewählt werden.

#### **§ 5 Rechtliche Stellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Behindertenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Behindertenbeirates und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend § 4 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg vom 01.08.1978 in der jeweils geltenden Fassung; gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder, wenn Sie sich aktiv an der Arbeit des Behindertenbeirats beteiligen. Außerdem erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine jährliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7 der vorgenannten Satzung des Landkreises.
- (3) Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter/innen sowie eine erforderlich werdende Assistenz zu § 3 (1), e) werden durch den Kreistag bestätigt.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Behindertenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet das Aufgabengebiet Hilfe für behinderte Menschen des Landkreises Harburg verwaltungsmäßige und technische Hilfe.
- (3) Der oder die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis der/dem Stellvertreter/in oder einer/einem anderen durch den Behindertenbeirat benannten Vertreter/in zu.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Behindertenbeirates - im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in oder ein anderes durch den Behindertenbeirat benanntes Mitglied - nehmen an den Sitzungen des Sozialausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Harburg mit beratender Stimme teil.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Behindertenbeirat wird von dem / der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens fünf Beiratsmitgliedern beantragt wird oder der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Harburg nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Behindertenbeirates wird durch den Landrat des Landkreises Harburg einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) In jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates.

- (5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das ordentliche Mitglied informiert im Verhinderungsfall die/den Stellvertreter/in und die Verwaltung.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet
  - a) durch Verzicht; dieser ist der Verwaltung schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden,
  - b) durch Wegfall der im Zeitpunkt der Wahl vorhanden gewesenen Voraussetzungen (Verlust) der Wählbarkeit im Laufe der Amtszeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl (gleiches gilt für Elternvertreter und für Vertreter geistig behinderter Menschen) - siehe § 3 Abs. 2.
  - c) durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung auf Grund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
  - d) durch Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson,
  - e) durch Übernahme eines Amtes in einer kommunalen Vertretungskörperschaft;
  - f) wenn das Ehrenamt nicht ausgeübt wird, z.B. keine Teilnahme an Beiratssitzungen (mindestens vier Mal nacheinander) unentschuldig erfolgt.
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem Beiratsmitglied durch die Verwaltung schriftlich mitgeteilt.

## **§ 9 Auflösung des Behindertenbeirates**

- (1) Ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist der Beirat aufgelöst. Die Verwaltung stellt die Auflösung fest.
- (2) Die Verwaltung kann den Behindertenbeirat auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

- (3) Die Wahlperiode der neu gewählten Mitglieder beginnt mit dem Tage der Neuwahl und endet mit Ablauf der allgemeinen Amtszeit (§ 4). Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

## **§ 10 Abwahl**

- (1) Mitglieder des Vorstandes können von den Mitgliedern des Behindertenbeirates vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens vier Beiratsmitgliedern gestellten Antrags an die Verwaltung. Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, unter Leitung der Verwaltung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfindet, namentlich abgestimmt. Eine Aussprache findet zuvor statt. Der Beschluss über den Antrag bedarf einer Mehrheit von fünf der Beiratsmitglieder. Das Vorstandsmitglied scheidet mit Ablauf des Tages der Abwahl aus dem Amt aus.

## **§ 11 Überleitung**

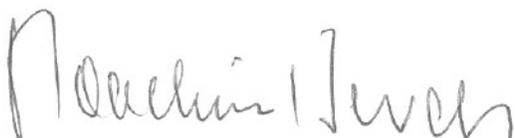
Der nach den Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Harburg gewählte und seit dem 1.11.2006 arbeitende Behindertenbeirat bleibt bis zu seiner Neubildung (Ablauf der Legislaturperiode oder Auflösung) im Amt. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen werden durch den Kreistag bestätigt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.10.2008 beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung).

Winsen (Luhe), den 30.10.2008

Landkreis Harburg



Joachim Bordt  
Landrat

**Landkreis  
Harburg**

Der Landrat



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
Telefax: (04171) 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 18.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (XV. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Montag, 24.11.2008  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude:

**Hausadressen**  
A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Sornitz-Ring 13  
E Rote-Kreuz-Str. 6  
F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse  
Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962  
**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 192 68-204



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Adressangabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

 P im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.08.2008 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Tanker-Havarie am 16.07.2008
- 11 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2009 und Betriebskostenabrechnung(Nachkalkulation)des Jahres 2007
- 12 2. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 13 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2007
- 14 Abwasserbeseitigung; Rückführung des Stammkapitals
- 15 Gebührenkalkulation 2009 für die Abfallwirtschaft
- 16 1. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung (AGS)
- 17 1. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung (AES)
- 18 Gebührennachkalkulation der Jahre 2005 und 2006 für die Abfallwirtschaft
- 19 Änderungssatzung zu den Abfallgebührensatzungen 2005 und 2006
- 20 Gebührennachkalkulation 2007 für die Abfallwirtschaft
- 21 Radwegesanierungsprogramm
- 22 Kreisstraßenbericht und Prioritätenliste
- 23 Bau der Südumgehung Winsen (Ortsteile Luhdorf und Pattensen)
- 24 Grundsatzbeschlüsse für Straßenbauvorhaben
- 25 Regionalmanagement für die LEADER-Region Achtern Elbe Diek
- 26 Ausgleichsflächen Gewerbegebiet Mienenbüttel, kommunalaufsichtliche Überprüfung  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.11.2008
- 27 Haushalt 2009
- 27.1 Haushalt 2009 - Teilhaushalt 0-8 und Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 27.2 Haushalt 2009 - Wirtschaftspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime
- 27.3 Haushalt 2009 - Vorbericht, Anlagen, Satzung, Übersichten
- 27.4 Haushalt 2009 - Disponible Aufwendungen, Personalaufwendungen
- 28 Anregungen und Beschwerden
- 29 Anfragen

- 29.1 Güllelagunen im Landkreis Harburg  
Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.09.2008
- 30 Einwohner/innenfragestunde
- 31 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

# Landkreis Harburg

Der Landrat



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel

Gebäude / Zimmer: B-125

Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113

Telefax: (04171) 687-113

E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)

[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 18.11.2008

## Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 9. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 25.11.2008

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
  - B Schloßplatz 6 (Neubau)
  - C Rathausstraße 29
  - D Von-Somnitz-Ring 13
  - E Rote-Kreuz-Str. 6
  - F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 192 68-204



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

 P im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2008 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Entwicklung der Schülerzahlen im Landkreis Harburg
- 10 Umgang mit Kooperationsklassen
- 10.1 Zukünftiger Umgang mit Kooperationsklassen  
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2008
- 10.2 Zukünftiger Umgang mit Kooperationsklassen;  
Bericht der Verwaltung
- 11 Maßnahmen zur Sicherung, Förderung und Stärkung der Hauptschulen im  
Landkreis Harburg  
Antrag der WG-Fraktion vom 02.11.2008
- 12 Feststellung des Bedürfnisses zur Einrichtung von Gesamtschulen im Landkreis  
Harburg
- 13 Schulzentrum II, Sprötzer Weg in Buchholz
- 14 Erweiterung des Gymnasiums Tostedt
- 15 Erweiterung des Luhe-Gymnasiums um 2 allgemeine Unterrichtsräume
- 16 Feststellung des Beitrages für die Kreisschulbaukasse 2009
- 17 Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen des Landkreises  
Harburg
- 18 Haushalt 2009
- 18.1 Haushalt 2009 - Teilhaushalt 0-8 und Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 18.2 Haushalt 2009 - Wirtschaftspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime
- 18.3 Haushalt 2009 - Vorbericht, Anlagen, Satzung, Übersichten
- 18.4 Haushalt 2009 - Disponible Aufwendungen, Personalaufwendungen
- 19 Anregungen und Beschwerden
- 20 Anfragen
- 21 Einwohner/innenfragestunde
- 22 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



**Satzung zur 1. Änderung der  
Benutzungs- und Gebührensatzung  
der Gemeindebücherei Neu Wulmstorf  
(Gemeindebüchereisatzung - GBüS)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

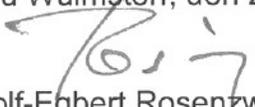
**§ 1**

Das Gebührenverzeichnis, welches gemäß § 5 Abs. 3 Bestandteil dieser Satzung ist, wird angepasst. Das Gebührenverzeichnis ist der Änderungssatzung als Anlage beigefügt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 24.10.2008

  
Wolf-Egbert Rosenzweig  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebücherei Neu Wulmstorf.

1	Inanspruchnahme der Ortsleihe	€
1.1	<b>Anmeldungsgebühren</b>	
1.1.1	Ausstellung eines Büchereiausweises	kostenlos
1.1.2	Ausstellung eines Büchereiersatzausweises	5,00
1.1.3	- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50
1.2	<b>Jahresgebühren</b> für die Ausleihe und Nutzung des Internets - Verlängerung der Gültigkeit des Büchereiausweises für 12 Monate	
1.2.1	Büchereiausweis „ <b>Standard</b> “ - Ausleihe aller Bücher, Zeitschriften und Spiele	15,00
1.2.2	Büchereiausweis „ <b>Standard ermäßigt</b> “ * Ausleihe aller Bücher, Zeitschriften und Spiele	7,50
1.2.3	Büchereiausweis „ <b>Standard Junior</b> “ (1. bis vollend. 18. Lebensjahr) - Ausleihe aller altersentsprechenden Bücher sowie Kassetten und Spiele	kostenlos
1.2.4	Büchereiausweis „ <b>Exklusiv</b> “ - Ausleihe aller Medien einschließlich DVD/Video, CD, CD-ROM, Hörbuch - Auch als <b>Familienausweis</b> einschließlich weiterer Ausweise für Familienmitglieder Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind in einem Haushalt lebende (Nachweis erforderlich): - Ehepaare mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; - Paare im eheähnlichen Verhältnis mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; - Alleinstehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	25,00
1.2.5	Büchereiausweis „ <b>Exklusiv ermäßigt</b> “ * Ausleihe aller Medien einschließlich DVD/Video, CD, CD-ROM, Hörbuch	12,50
1.2.6	Büchereiausweis „ <b>Exklusiv Junior</b> “ (1. bis vollend. 18. Lebensjahr) Ausleihe aller altersgemäßen Medien einschließlich DVD/Video, CD, CD-ROM	5,00
1.3	<b>Ausleihgebühren</b> die Ausleihgebühr pro DVD, Video, CD, CD-ROM und Hörbuch ohne Büchereiausweis „Exklusiv“	1,00
1.4	<b>Tagesausweis</b> - einmalige Ausleihe und einmalige Nutzung des Internets	3,00
2	<b>Überschreiten der Leihfrist</b> nach der ersten Woche nach Überschreitung des Rückgabedatums	
2.1	je Medieneinheit und je begonnener Kalenderwoche	1,00
2.2	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,50
2.3.	je schriftlicher Erinnerung (einschließlich Porto)	1,50
2.4.	je Gebührenbescheid	10,00
2.5.	Überprüfung und Korrektur einer falschen Anschrift	5,00

3.	<b>Gebühren für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen</b>	
3.1	Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Mediums plus zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von	5,00
3.2	Beschädigung oder Verlust von Medientiketten	1,00
3.3	Beschädigung des Folieneinbandes von Büchern	1,00
3.4	Beschädigung oder Verlust von Kassetten-, CD, CD-ROM, DVD- oder Video-Hüllen (ausgenommen bei Hüllenersatz)	1,50
3.5	Beschädigung oder Verlust von Cover/Booklets von Kassetten, CD, CD-ROM, DVDs oder Videos (ausgenommen bei Cover/Bookletersatz)	Medienersatz
3.6	Beschädigung oder Verlust von Spielteilen je Spielteil	5,00
3.7	Verlust von Spielteilen, die zur Unbrauchbarkeit des Spieles führen (innerhalb von 4 Wochen)	Spielersatz
4	<b>Sonstige Gebühren</b>	
4.1	Vorbestellung entliehener Medien aus dem Bestand der Bücherei	1,00
4.2	Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs (nur in Verbindung mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Gemeindebücherei) je abgegebener Bestellung zusätzlich Porto	3,00
4.3	EDV-Ausdruck, DIN A4 pro Seite	0,10
4.4	Diskette für Downloads	1,00

\* Nachweis erforderlich, für Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Hilfeempfänger nach SGB II (ALG II) oder SGB XII. Behinderte ab einem Grad der Behinderung von 50%. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.



## Satzung

### **zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2001**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 6 der Verwaltungskostensatzung (Auslagen) der Gemeinde Neu Wulmstorf erhält folgende Fassung:

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen; dies gilt auch in den Fällen des Satzes 2.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

## § 2

Der in § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 26.04.2001 genannte Kostentarif erhält die als Anlage beigefügte Fassung und ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 24.10.2008



Wolf-Egbert Rosenzweig  
Bürgermeister



## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
	mit Fotokopierern und ähnlichen Geräten je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.1	im Format DIN A 4	1,00
1.2	im Format DIN A 3	1,50
1.3	bei größeren Formaten bis zu	30,00
1.4	Farbkopie im Format DIN A 4	2,00
1.5	Farbkopie im Format DIN A 5	2,50
	Bei Mehrfachkopien werden ab der Zweitkopie nur die hälftigen Gebühren berechnet.	
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Gebühr je Beglaubigungseinheit	3,00
	Für jede weitere Beglaubigungseinheit	2,00
	Eine Beglaubigungseinheit meint die Beglaubigung eines kompletten Zeugnisses	
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden für den Gebrauch im Ausland	10,00-30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00-150,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO), soweit die Unterlagen nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind - für jeden Fall (nach Aufwand)	5,00 - 25,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	5,00 - 25,00
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00-15,00
3.3	Schriftliche Auskünfte, die für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen erbeten werden (z.B. Marktforschung) je angefangene halbe Arbeitsstunde	
3.3.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	22,00
3.3.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	26,50
3.3.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	34,50

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Tarife, Pläne, Verzeichnisse und dgl.)</b>	
4.1	für jede angefangene Seite	0,50
4.2	jedoch mindestens	1,50
4.3	Abgabe von extern bezogenen Druckstücken entsprechend des Herstellungspreises	
<b>5</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	
5.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	22,00
5.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	26,50
5.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	34,50
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)</b>	7,50-500,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	
7.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	22,00
7.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	26,50
7.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	34,50
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	15,00
8.2	je weitere angefangene 5.000,00 EUR	7,50
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	je weitere angefangene 5.000,00 EUR	7,50
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
9.2.2	je weitere angefangene 5.000,00 EUR	7,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00-150,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
9.4.1	bis 150.000,00 EUR	15,00
9.4.2	bis 250.000,00 EUR	25,00
9.4.3	bis 500.000,00 EUR	50,00
9.4.4	über 500.000,00 EUR	100,00
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</b> für jedes Haushaltsjahr	5,00
<b>11</b>	<b>Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen</b>	5,00
<b>12</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	2,00
<b>13</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b> für jedes Jahr	4,00
<b>14</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten, Überwachung von Arbeiten einschließlich solcher Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde (bei Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. dem vorherigen Einsatzort)	
14.1	für den mittleren Angestellten- und Beamtendienst	22,00
14.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamtendienst	26,50
14.3	für den höheren Angestellten- und Beamtendienst	34,50
<b>15</b>	<b>Genehmigung einer Grundstücksentwässerungsanlage</b>	
15.1	für Wohngrundstücke	45,00
15.1.1	für jede Hausanschlussleitung	25,00
15.1.2	zusätzlich für jede Wohnungseinheit	25,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
15.2	Gewerbegrundstücke	
15.2.1	Geschossflächengröße bis 500 m <sup>2</sup>	80,00
15.2.2	Geschossflächengröße 500 -1.000 m <sup>2</sup>	120,00
15.2.3	Geschossflächengröße über 1.000 m <sup>2</sup>	200,00-1.000,00
15.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
15.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	60,00-300,00
	Soweit Auslagen durch die Inanspruchnahme Dritter (z.B. für Abwasseruntersuchungen) entstehen, sind diese neben der Gebühr zu erheben.	
<b>16</b>	<b>Zustimmung zur Anlegung eines Überweges/einer Überfahrt über gemeindliche Grundstücke zu Privatgrundstücken einschließlich der Abnahme</b>	30,00
<b>17</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahmen zu Bauanträgen</b> Die Abrechnung erfolgt entsprechend des Aufwandes ( je angefangene halbe Arbeitsstunde 22,00 Euro). Die höchstzulässige Gebühr beträgt 500,00 Euro.	22,00 – 500,00
<b>18</b>	<b>Archiv</b>	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	
18.1.1	für den mittleren Angestellten- und Beamten dienst	22,00
18.1.2	für den gehobenen Angestellten- und Beamten dienst	26,50
18.1.3	für den höheren Angestellten- und Beamten dienst	34,50
18.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und Urkunden nach Aufwand Daneben kann die Gebühr zu Tarifnummer 18.1 erhoben werden.	3,00-50,00
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	für 1 Tag	10,00
18.3.2	für 1 Woche	30,00
18.3.3	für längere Zeit bis zu	75,00
18.4	Fotoarbeiten nach Aufwand	1,00-20,00
18.5	Fotokopien	s. lfd. Nr. 1
18.6	Genehmigungen zur Widergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite in Schwarz/Weiß bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	20,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
	50.000 Exemplaren	50,00
	100.000 Exemplaren	75,00
	je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	40,00 160,00
18.7	Genehmigung zur Wiedergabe von Dokumenten für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild oder Seite in Farbe bei einer Auflage bis zu	
	10.000 Exemplaren	40,00
	50.000 Exemplaren	100,00
	100.000 Exemplaren	150,00
	je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	80,00 320,00
18.8	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten auf elektronischen Datenträgern bei einer Auflage bis zu	
	10.000 Exemplaren	50,00
	50.000 Exemplaren	150,00
	100.000 Exemplaren	300,00
	je angefangene weitere 100.000 Exemplare bis höchstens	100,00 500,00
18.9	Genehmigungen zur Wiedergabe von Dokumenten im Internet	150,00
	zu Nr. 18.1 bis 18.4: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dien- en, sind lediglich die entstandenen Auslagen zu erstatten.	
19	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwal- tungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbe- helf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvoll- ständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidun- gen über Widersprüche Dritter	10,00-500,00

Wertstufe bis einschließlich Euro	Gebühr Euro
150,00	10,00
300,00	25,00
900,00	45,00
1.200,00	55,00
1.500,00	65,00
2.000,00	75,00
2.500,00	85,00
3.000,00	95,00
3.500,00	105,00
4.000,00	115,00
4.500,00	125,00
5.000,00	140,00
6.000,00	155,00
7.000,00	170,00
8.000,00	185,00
9.000,00	200,00
10.000,00	215,00
12.500,00	235,00
15.000,00	255,00
17.500,00	275,00
20.000,00	295,00
22.500,00	315,00
25.000,00	345,00
30.000,00	375,00
35.000,00	405,00
40.000,00	435,00
45.000,00	465,00
50.000,00	495,00
Wertstufe über 50.000,00	500,00